

Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung nach § 35a Abs. 3 GGVSEB

Hinweis:

Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden. Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragstellung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung der Autobahn unzumutbar (§ 35 (2) Satz 2 Nr. 1 GGVSEB), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

1. Antragsteller/in

Familienname		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden

UN-Nummer und Benennung des Gutes	Gefahrzettel (Klasse)
UN-Nummer und Benennung des Gutes	Gefahrzettel (Klasse)
UN-Nummer und Benennung des Gutes	Gefahrzettel (Klasse)

3. Beladestelle

Gemeinde				
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
ggf. sonstige Lagebeschreibung				

4. Entladestelle

Gemeinde				
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
ggf. sonstige Lagebeschreibung				

5. Die der Beladestelle (Ziffer 3) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

5. Die der Entladestelle (Ziffer 4) nächstgelegene Autobahnanschlussstelle

6. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

von	bis
-----	-----

Ort, Datum

Unterschrift

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
 Artikel-Nr. 122920pr
 E-Mail: info@form-solutions.de
 www.form-solutions.de



7. Beschreibung des Fahrweges

Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennummer oder -bezeichnung, wie beispielsweise Straßenklasse und Nummer

Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und Entladestelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennummer oder -bezeichnung, wie beispielsweise Straßenklasse und Nummer

Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennummer oder -bezeichnung, wie beispielsweise Straßenklasse und Nummer

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in:

- Baden-Württemberg: die untere Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Landkreise);
Bayern: die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;
Berlin: die Verkehrslenkung Berlin (VLB);
Brandenburg: die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Bremen: der Senator für Wirtschaft und Häfen;
Hamburg: die Behörde für Inneres-Polizei-/WSP 032-;
Hessen: die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister;
Mecklenburg-Vorpommern: die Landräte und die kreisfreien Städte die Oberbürgermeister (Bürgermeister)
Niedersachsen: die Landkreise , kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte und für die Bundesautobahn die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;
Nordrhein-Westfalen: die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;
Rheinland -Pfalz: die Kreise und die kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;
Sachsen: die unteren Verwaltungsbehörden (Landrats- und Bürgermeisterämter der kreisfreien Städte);
Sachsen- Anhalt: die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte);
Saarland: die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken,
der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);
Schleswig-Holstein: die Landräte und die kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister);
Thüringen: die kreisfreien Städte und die großen kreisangehörigen Städte, die Städte mit über 30 000 Einwohner,
im Übrigen: die Landkreise
für die Bundesautobahn: das Landesamt für Straßenbau.